

Telefon: 0 233-39830  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

## **Sichere Querung der Schloßschmidstraße zum Hirschgartenforum**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02448 der Bürgerversammlung  
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15374**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 16.07.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Sicherheit der querenden Fußgänger und Fahrradfahrer in der Schloßschmidstraße auf Höhe Seidlhofstraße 7 zu erhöhen.

Die Schloßschmidstraße liegt in einer Tempo 30-Zone. Auf Höhe der Seidlhofstraße 7 befinden sich zwei wenige Meter voneinander entfernte Quermöglichkeiten für Fußgänger mit weiträumigen Fußgängeraufstellflächen und abgesenkten Bordsteinkanten.

Die Fußgänger verfügen – wenn sie die Fahrbahn überqueren wollen – über gute Sichtbedingungen, da sie bis zum Fahrbahnrand treten und die geradlinige Fahrbahn ohne Sichthindernisse einsehen können. Auf einer Seite bestehen bauliche Parkbuchten und auf der anderen Seite absolute Haltverbote, die ein Parken auf der Fahrbahn verbieten. Die Überwachung aller örtlichen Verkehrsregelungen obliegt der zuständigen Polizeiinspektion.

Nach Beobachtungen des Kreisverwaltungsreferates waren für die Querungen ausreichende Zeitlücken vorhanden. Es ist daher für Fußgänger, die die Straße überqueren wollen, bei Zugrundelegung der im Straßenverkehr stets erforderlichen Aufmerksamkeit keine Gefährdung ersichtlich. Im Verlauf der letzten drei Jahre ereigneten sich außerdem keine Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern.

Ein lichtzeichengesicherter Übergang für den Fußgängerverkehr befindet sich ca. 100m östlich entfernt an der Wilhelm-Hale-Straße.

Bezüglich der Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) wird auf den Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 22.08.2017 verwiesen, der die Prüfung eines Zebrastreifens an besagter Örtlichkeit zum Inhalt hatte. Danach war ein Zebrastreifen in der Schloßschmidstraße nicht erforderlich. Eine aktuelle Prüfung ergab keine Änderung der Verkehrssituation.

Hinzu kommt, dass in Tempo 30-Zonen die Anlage von Zebrastreifen selbst bei höherem Verkehrsaufkommen nach den Richtlinien generell als entbehrlich anzusehen ist. Da es sich bei der Schloßschmidstraße um eine Tempo 30-Zone handelt, wären daher an die Anlage eines Zebrastreifens sehr hohe Gefährdungsmaßstäbe anzulegen.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Aufgrund der oben dargelegten Ausführungen sieht das Kreisverwaltungsreferat dies aktuell nicht gegeben.

Für eine Verkehrsinsel als Alternativlösung ist die Fahrbahn leider insgesamt zu schmal.

Nach übereinstimmender Einschätzung der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates besteht aufgrund der geschilderten Sachlage kein Erfordernis für weitere Verkehrsmaßnahmen – insbesondere Querungshilfen – in der Schloßschmidstraße.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02448 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Schloßschmidstraße ist das Treffen von verkehrlichen Maßnahmen - insbesondere Querungshilfen - nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02448 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Polizeipräsidium München/ Polizeiinspektion 42

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532